

Für dich und den Fiskus, Schatz

Zahlt ein Partner große Summen auf das Ehekonto ein, kann das Finanzamt laut Bundesfinanzhof Schenkungsteuer kassieren

Mareike Buttjer, Hamburg

Es war eine Ehe wie viele andere auch. Die Eheleute teilten nicht nur ihr Leben miteinander, sondern auch das Bankkonto. Das lief auf beide Namen, und es gingen zahlreiche Buchungen des Ehemannes ein. Als der Mann dann im Jahr 2004 wiederum 2,6 Mio. Euro einzahlte, die aus der Veräußerung einer Beteiligung stammten, fanden die Eheleute plötzlich Post vom Finanzamt vor. Das wollte von dem ganzen Geld 200.000 Euro abhaben, titulierte als Schenkungsteuer – die Hälfte der Beträge, die der Ehemann auf das Konto einzahlte, seien eine Schenkung an seine Frau.

Die beiden waren fassungslos – und sind bis vor den Bundesfinanzhof gezogen. Der hat nun bestätigt, dass es durchaus eine Schenkung sein kann, wenn ein Ehepartner Geld auf ein sogenanntes Oderkonto einzahlt, von dem auch der andere abheben darf (Az.: II R 33/10). Oderkonten sind die klassischen Gemeinschaftskonten, über die jeder Inhaber einzeln verfügen kann – anders als beim Undkonto, von dem die Berechtigten nur gemeinsam Geld abheben können. Das Finanzamt muss dem aktuellen Urteil zufolge allerdings beweisen können, dass der andere Ehegatte tatsächlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Im Streitfall muss das Finanzgericht das nun erneut prüfen.

Dabei kann das Finanzamt natürlich nicht auf jeden Betrag Steuern erheben, der auf ein Gemeinschaftskonto eingezahlt wird. Ehepartner haben grundsätzlich einen Schenkungsteuerfreibetrag. Innerhalb von zehn Jahren darf ein Ehegatte dem anderen 500.000 Euro übertragen, ohne dass



Schöne Bescherung: Üppige Einzahlungen auf ein Ehekonto können das Finanzamt auf den Plan rufen

der Steuern zahlen muss. Und es wird auch nicht jeder kleine Betrag, den der Partner vom Gemeinschaftskonto abhebt, in die Rechnung miteinbezogen. Beträge für den laufenden Lebensunterhalt gelten nicht als Schenkungen. „Wenn ein Ehepartner monatlich laufend 1000 Euro von dem Konto abhebt, wird sich das Finanzamt kaum melden“, sagt Wolfram Vogel, Rechts-

anwalt und Steuerberater bei Oppenhoff & Partner.

Probleme kann es aber beispielsweise dann geben, wenn einer der Partner über das Oderkonto Wertpapiergeschäfte abwickelt. „Da verschiedene manchmal Bankangestellte für den Ehemann große Summen für Aktienkäufe, und die Ehefrau hat keine Ahnung davon“, sagt Bettina Rau-Franz, Steuerberaterin bei Roland Franz und Partner. Erst mit dem Schenkungsteuerbescheid kommt das böse Erwachen.

Seit einigen Jahren durchforsten die Finanzämter verstärkt Bankkonten auf der Suche nach Schenkungen, die sie besteuern können, sagt Rau-Franz. „Die Finanzämter nahmen bislang eine Schenkung automatisch an, wenn ein Kontoinhaber eine größere Einzahlung auf das Oderkonto leistete.“ Denn laut Gesetz sind die Eheleute bei einem Oderkonto grundsätzlich zu gleichen Teilen berechtigt – soweit sie nichts anderes vereinbart haben.

Nun hat der BFH zumindest die Beweispflichten für das Finanzamt verstärkt. Das muss jetzt nachweisen können, dass ein Ehepartner dem anderen mit seiner Zahlung tatsächlich etwas schenken wollte. Gibt es keine ausdrücklichen Absprachen, ist das Verhalten maßgeblich. Je häufiger der Ehegatte, der etwas einzahlt, auf

das Guthaben zugreift, umso eher können die Finanzämter davon ausgehen, dass er zu gleichen Teilen über das Geld verfügen darf. Hebt er dagegen nur im Einzelfall einmal Geld ab, gilt das eher als Indiz dafür, dass ihm doch nicht die Hälfte gehört. Gibt es allerdings hinreichend deutliche objektive Anhaltspunkte dafür, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, muss der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte wiederum beweisen, dass zwischen den Partnern etwas anderes vereinbart war – oder die Steuer doch an das Finanzamt überweisen.

Finger weg, Fiskus

Freibeträge innerhalb von 10 Jahren auf Schenkungen in Deutschland, in Tsd. €

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern verstorben sind	400
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200
Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Eltern, geschiedene Ehepartner)	20
Personen der Steuerklasse III (z. B. Lehrlinge/Lehrer)	20

© BMF, Stand 1/10

Den meisten Mandanten sei nicht einmal bewusst, dass Einzahlungen eines Ehegatten auf Oderkonten zur Schenkungssteuerpflicht führen können, sagt Rechtsanwalt Vogel. „Bankberater informieren meist nicht über die Gefahr, viele von ihnen wissen davon auch selbst nichts.“

Bislang konnten die Eheleute einem Risiko aus dem Weg gehen, indem sie vor Errichtung des Kontos schriftlich festlegten, dass das Guthaben eben nicht beiden Partnern zur Schenkungssteuerpflicht führen können, sagt Rechtsanwalt Vogel. „Bankberater informieren meist nicht über die Gefahr, viele von ihnen wissen davon auch selbst nichts.“

Bislang konnten die Eheleute einem Risiko aus dem Weg gehen, indem sie vor Errichtung des Kontos schriftlich festlegten, dass das Guthaben eben nicht beiden Partnern zur Schenkungssteuerpflicht führen können, sagt Rechtsanwalt Vogel. „Bankberater informieren meist nicht über die Gefahr, viele von ihnen wissen davon auch selbst nichts.“